

Häufig gestellte Fragen aus dem Handwerk – Stand: 09.12.2021

Was gilt bei 3G am Arbeitsplatz:

Beschäftigte und auch die Arbeitgeber selbst, dürfen eine Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt. Ausnahmen sind ausschließlich

- für die Wahrnehmung von Testangeboten in der Arbeitsstätte, die der Erlangung eines Testnachwachweises dienen
- oder für die Wahrnehmung von Impfangeboten in der Arbeitsstätte vorgesehen.

Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, zu denen diese aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder anderer Rechtsnormen verpflichtet sind, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Die zusätzlichen Bestimmungen des § 28b Abs. 2 IfSG sind zu beachten.

[Ausführliche FAQ](#)

Homeoffice-Pflicht:

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Körpernahe Dienstleistungen:

a) Was gilt für Friseure:

Seit 19. November 2021 gilt in Friseursalons die 2-G-Regel, das heißt Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Kunden. Es besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

b) Was gilt für Kosmetik/ Fußpflege:

Seit 22. November ist das Angebot von Kosmetik und Fußpflege untersagt, davon ausgenommen sind medizinisch notwendige Behandlungen.

Was gilt für den Werkstattbereich/ die Baustellen:

Die 3G Regel gilt sowohl in der Werkstatt, auf der Baustelle als auch auf der Fahrt zur Baustelle.

Was gilt für Handwerksbetriebe mit Einzelhandel:

Der Zugang zu Einzel- und Großhandelsgeschäften ist allein mit Impf- oder Genesenennachweis zulässig (2G). Die täglichen Öffnungszeiten sind auf ein Zeitfenster zwischen 6 und 20 Uhr zu beschränken. Click and Collect ist zulässig.

Was gilt für das Lebensmittelhandwerk:

Der Verkauf von Lebensmitteln ist nicht von der 2G Regel betroffen. Für die Mitarbeiter gilt die 3G Regel.

Was gilt für Gesundheitshandwerke:

Optiker, Hörgeräteakustiker, Orthopäden usw. sind von der 2G Regel nicht betroffen. Für die Mitarbeiter gilt die 3G Regel.

Was gilt für Fotografen:

Zutritt zu Einzelhandelsgeschäften (Verkaufsraum) nur unter Beachtung der 2G-Regelung. Sollte es sich um ein Studio ohne Einzelhandel handeln bzw. im Shooting-Raum, entfällt auch die 2G-Regel.

Was gilt für Maßschneider:

Zutritt zu Einzelhandelsgeschäften (Verkaufsraum) nur unter Beachtung der 2G-Regelung. Im Werkstattbereiche und für die Anprobe entfällt die 2G-Regel.

Was gilt für Nahrungsmittelbetriebe mit Gastronomie:

Gastronomiebetriebe dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Der Zutritt ist nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Die Öffnungszeit ist von 6 bis 20 Uhr mit Kontakterfassung. **(neue Verordnung: Schließung bei Inzidenz über 1500)**

Was gilt für Werkstätten:

In KFZ- Werkstätten gilt für den Verkaufsbereich die 2G Regel, für den Reparatur- und Servicebereich gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen, z.B. Maskenpflicht und Mindestabstand.

Was gilt bei Click and Collect:

Click and Collect kann für alle Kunden und Gewerke unabhängig vom Status angeboten werden.

Betriebliches Hygienekonzept

Das betriebliche Hygienekonzept ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz. Es beinhaltet eine Zusammenstellung der aktuell spezifischen, dem betrieblichen Infektionsschutz dienenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen können bei gleichartigen Arbeitsbedingungen zusammengefasst werden.

Bei der Erstellung des betrieblichen Hygienekonzeptes ist die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der dort beschriebenen Maßnahmen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Darüber hinaus bieten die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zusätzliche Orientierung, insbesondere für den betrieblichen Infektionsschutz bei branchenspezifischen Tätigkeiten und Herausforderungen. Eine [Übersicht dieser Handlungshilfen](#) stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zur Verfügung.